

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Entwurf einer Nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung
der Luft (TA Luft) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanla-
gen (ABA-VwV)**

vom 10.09.2026

Die Stadt Chemnitz als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde beabsichtigt, auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 eine nachträgliche Anordnung zur Emissionsbegrenzung (AZ.: 36.31Ge32.30.05-142/23-1) bezüglich der durch die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH betriebenen Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) in 09116 Chemnitz, Kalkstraße 55, Gemarkung Rottluff, Flurstücke Nrn. 190/3, 194/2, 198e und 198 zu erlassen.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Verfügender Teil:

1. Abgaserfassung und -reinigung

Emissionen sind an der Entstehungsstelle an der Anlage durch geeignete Abgaserfassungseinrichtungen zu erfassen und insbesondere zur Geruchsminderung einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

2. Emissionsminderung durch Stand der Technik

Die Möglichkeiten zur Emissionsminderung sind durch den Einsatz emissionsarmer Verfahren und Techniken an der Anlage auszuschöpfen. Dazu gehören:

- direkte Fassung relevanter Emissionsquellen,
- separate Behandlung stark belasteter Abgasströme,
- geeignete technische Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen.

3. Begrenzung von Emissionen

Im Abgas an der Anlage dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub: **10 mg/m³**
- Organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff): **20 mg/m³**

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4. Lagerung und Handhabung von gefährlichen Abfällen

Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Weitere Anforderungen beinhalten:

Bereitstellung einer angemessenen Kapazität und eines gesonderten Bereichs für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle.

Bestätigung der im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens.

Sicherstellung der Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten.

Es ist ein Nachverfolgungssystem für gefährliche Abfälle vorzuhalten, dass eine jederzeitige standortbezogene Nachvollziehbarkeit von Art, Menge und Standort der in der Anlage befindlichen gefährlichen Abfälle gewährleistet. Hierbei können die bereits im Betrieb vorhandenen Register- und Dokumentationssysteme (insbesondere die Registerführung nach der Nachweisverordnung sowie Wiegescheine, Leistungs- und Liefernachweise) genutzt werden, sofern diese in ihrer Gesamtheit eine eindeutige Zuordnung der gefährlichen Abfälle zu den jeweiligen Lagerbereichen innerhalb der Anlage, eine aktuelle mengenmäßige Übersicht sowie eine jederzeitige behördliche Überprüfbarkeit sicherstellen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die bestehenden Systeme entsprechend zu ergänzen.

5. Messanordnung

5.1 Die Betreiberin hat die Emissionen an Staub sowie organischen Stoffen (Gesamt- Kohlenstoff) aus den gefassten Abluftquellen der Anlage durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle messen zu lassen.

5.2 Die Messungen sind grundsätzlich im halbjährlichen Turnus durchzuführen.

5.3 Werden bei den ersten beiden Messungen die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte sicher und nachhaltig unterschritten und sind aufgrund der Betriebsweise keine erhöhten Emissionsschwankungen zu erwarten, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Verlängerung des Messintervall zulassen.

5.4 Sofern aufgrund der Betriebsweise, insbesondere bei stark schwankender Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder instationären Betriebszuständen, erhöhte Emissionsschwankungen zu erwarten sind, kann die zuständige Behörde wieder einen kürzeren Messintervall anordnen.

5.5 Die Verpflichtung zur Durchführung der Messungen tritt mit Wirksamkeit der Anforderungen gemäß Ziffer 6 in Kraft.

5.6 Die erste Messung ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6 durchzuführen.

5.7 Die Messungen müssen gemäß den Vorgaben der TA Luft Abschnitt 5.3 – 5.3.1 – 5.3.2.5 durchgeführt werden.

5.8 Für den Fall, dass am Tag der Messung die Überschreitung eines Grenzwertes der unter Abschnitt Nr.3 aufgeführten Luftschadstoffe festgestellt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde (z.Zt. Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde) unverzüglich mitzuteilen.

5.9 Die Ursache der Grenzwertüberschreitung ist unverzüglich zu ermitteln und durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu beseitigen. Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Überschreitung umzusetzen.

5.10 Nach Umsetzung der Maßnahmen ist innerhalb von 4 Wochen eine Nachmessung entsprechend den Vorgaben unter Nr. 5.7 durch eine nach § 29b des BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Nachmessung vorzulegen.

6. Wirksamkeit der Anforderungen / Ertüchtigung der Anlage

Solange die technischen Verbesserungen noch nicht fertig eingebaut sind, darf die Anlagenbetreiberin die Anlage nur so benutzen, dass die vorgeschriebenen Umweltbelange sicher eingehalten werden. Alles andere ist verboten.

Die Behandlung von Abfällen aus der haushaltsnahen Sammlung (insbesondere Leichtverpackungen) sowie vergleichbaren Stoffströmen, die typischerweise mit erhöhten Geruchs- und organischen Emissionen verbunden sind, ist bis zur vollständigen Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen unzulässig.

Eine Frist zur Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

Die Wiederaufnahme eines uneingeschränkten Anlagenbetriebs setzt jedoch die vollständige Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen sowie die Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde voraus.

Die Anforderungen aus dieser Anordnung werden erst mit vollständiger Umsetzung dieser Ertüchtigungsmaßnahmen wirksam.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Im Übrigen behalten die Regelungen aus vorgenannten Bescheiden weiterhin ihre Gültigkeit.

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID oder
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit **vom 11.09.2026 bis einschließlich 12.10.2026** zur Einsichtnahme aus und ist auf der Internetseite der Stadt Chemnitz über den Link www.chemnitz.de/umweltverfahren veröffentlicht.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Stadt Chemnitz auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich diesbezüglich telefonisch an das Umweltamt der Stadt Chemnitz unter 0371 488-3601, per Mail an umweltamt@stadt-chemnitz.de oder schriftlich an folgende Adresse: Stadt Chemnitz, Umweltamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Bis einschließlich **12.11.2026** können schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung bei der Stadt Chemnitz erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wird auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Chemnitz, den 10.09.2026

Carina Kühnel
Amtsleiterin Umweltamt